

Praktische Ausbildung im In- und Ausland

(§ 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO))

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AAppO gliedert sich die praktische Ausbildung in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke innerhalb von Deutschland, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a. einer Apotheke nach Nr. 1,
 - b. einer Krankenhaus- oder Bundeswehraphotheke,
 - c. der pharmazeutischen Industrie,
 - d. einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr
 - e. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abzuleisten sind.

Von einer praktischen Ausbildung in einer Krankenhaus- oder Bundeswehraphotheke können drei Monate auf einer Station eines Krankenhauses- oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Sofern die praktische Ausbildung in zwei Halbjahre aufgeteilt wird, müssen diese zusammenhängend absolviert werden. Eine Ausnahme kann nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. So wird eine Benachteiligung der Personen vermieden, die ihre praktische Ausbildung zusammenhängend in einer Apotheke ableisten.

Hinweis:

Nicht empfohlen werden Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

- der Verlobte,
- der Ehegatte,
- der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie, (z.B. Großeltern, Eltern)
- Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

Praktische Ausbildung im In- und Ausland

- Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten)
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden.

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel.

Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutischwissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern.

Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

Fehlzeiten:

Auf die Ausbildung werden Unterbrechungen (Urlaubs- und Krankentage) bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet. Das sind aktuell 34 Werktage (Stand: Januar 2021).

Praxisbegleitende Unterrichtsveranstaltungen

Während der praktischen Ausbildung müssen Sie an den praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen. Diese werden in Mecklenburg-Vorpommern zweimal jährlich (März und September) durch die Apothekerkammer durchgeführt.

Bitte informieren Sie sich hierzu rechtzeitig bei der Apothekerkammer M-V.

Praktische Ausbildung im Ausland

Aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 1 S. 2 AAppO können neben den vorgeschriebenen sechs Monaten in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, maximal sechs Monate der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden.

Praktische Ausbildung im In- und Ausland

Für ein Auslandsvorhaben ist folgendes zu beachten:

Wenn die praktische Ausbildung

1. in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
2. in der pharmazeutischen Industrie abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
 - der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach nationalen Vorschriften besitzen und GMP-gerecht arbeiten
3. an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines Hochschullehrers erfolgen
 - es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit handeln

Die praktische Ausbildung im Ausland ist nach Beendigung durch die „Bescheinigung über die praktische Ausbildung“ nachzuweisen. Weiterhin ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung durch die Ausbildungsleitung vorzulegen.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigelegt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die *Richtigkeit der gefertigten Übersetzung*.

Hinweis:

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes beim Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten. Die Zusage sollte von der für die Ausbildung zuständigen Person (Apotheker/ Apothekerin) ausgestellt sein und die voraussichtlichen Ausbildungsinhalte erläutern.

Praktische Ausbildung im In- und Ausland

Kontakt

Abteilung Gesundheit

- Landesprüfungsamt für Heilberufe –

Tel. 0385 588-59992

E-Mail: Poststelle.LPH@lagus.mv-regierung.de

Stand: 17.05.2023